



Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl Schapper - Schule ,
Schulstr. 36, 35796 Weinbach

**Verein für eine freie Hortbetreuung der
Karl-Schapper-Schule "KfH"**
Schulstr. 36
35796 Weinbach



Vertragsbedingung für den Betreuungsvertrag

Dem Betreuungsvertrag vom _____ liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

1. Aufnahme- Warteliste- Mitgliedschaft

Es werden Schülerinnen und Schüler der Karl-Schapper Schule in die Betreuungsgruppe aufgenommen. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots erfordert die Mitgliedschaft eines Sorgeberechtigten im Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl Schapper - Schule „KfH“. Sie ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes. Ein Anspruch auf Betreuung besteht durch die Mitgliedschaft im Verein nicht.

2. Betreuungsumfang

Die Betreuung erfolgt in der Regel montags bis freitags. Sie umfasst den Zeitraum von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr, ggf. auch ganztags. Die Betreuungszeiten werden rechtzeitig jährlich neu festgelegt und zum Schuljahresbeginn ausgehändigt / bekannt gegeben (lt. Anlage1). Z. B. ist somit auch der letzte Schultag vor den Ferien mit den Öffnungszeiten angepasst. Darin ist ebenfalls die Ganztagsbetreuung für unterrichtsfreie Tage wie bewegliche Ferientage, als auch die Zeiten für die Angebote während der Ferien enthalten.

Darüber hinaus behält sich der Vorstand weitere Nichtbetreuungszeiten vor aufgrund z.B. behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik etc.

Das Betreuungsangebot umfasst die Hausaufgabenbetreuung, die Bereitstellung einer Mittagsmahlzeit und verschiedene freizeitpädagogische Angebote.

Wichtiger Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit. Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen ist bindend, wenn das Kind zu dieser Zeit betreut werden soll. Auf kulturelle Besonderheiten wird Rücksicht genommen. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Essensgeld zu zahlen.

Die Betreuung findet grundsätzlich in Räumen des KfH statt.

3. Kostenbeitrag

a.) Für die Inanspruchnahme des Angebotes ist ein monatlicher Kostenbeitrag lt. Anlage 2 zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Der Betrag ist jeweils am 1. eines Kalendermonats fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungsgruppe.

Der / die Sorgeberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zugunsten des Vereinskontos des Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl Schapper - Schule „KfH zu erteilen. Der Betrag wird jeweils am Monatsanfang abgebucht.

Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, berechnet der Verein KfH dem / der Sorgeberechtigten die anfallenden Rücklastschriftgebühren.

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot, so sind für das zweite Kind und jedes weitere Kind ein reduzierter Kostenbeitrag lt. Anlage 2 zu entrichten.

Im monatlichen Kostenbeitrag sind die Aufwendungen z.B. für Mineralwasser, Obst usw. dass den Kindern während der Betreuungszeiten angeboten wird, enthalten. Das Schulfrühstück sollte selbstverständlich weiterhin von den Eltern zubereitet werden.

b.) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist der Preis lt. Anlage 2 zu entrichten

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung des Kindes oder einer Verhinderung aus anderen Gründen kann das Essen in der Zeit von 13:15 Uhr bis 13:30 Uhr im Speiseraum mit eigenen Behältnissen abgeholt werden. Nach 13:30 Uhr ist eine Abholung nicht mehr möglich. Eine Rückerstattung der Gebühren kann nicht erfolgen.

Das Verpflegungsentgelt wird am 1. Eines Monats fällig und mit der Betreuungsgebühr eingezogen.

Das Verpflegungsentgelt ist auch bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung des Betreuungsangebotes, unabhängig von den hierfür maßgeblichen Gründen, weiterhin zu zahlen.

Aktuelle Ferientermin / Brückentage / letzter Schultag, sowie der Aushang für den Zeitraum für die Anmeldezettel werden zum Schuljahrbeginn aufgelistet.

c.) Sollte sich die Berechnungsgrundlage für die Betreuung und die Verpflegung (z. B. durch eine geringere Anzahl von Kindern oder Kürzung der Zuschüsse), kann eine Erhöhung des Monatsbeitrages zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes zum Folgemonat mit einer Frist von 3 Wochen möglich sein.

4. Elternarbeit

Der Vorstand des Vereins KfH besteht aus Eltern, welche sich ehrenamtlich engagieren. Daher setzen wir auf die Mitarbeit und den Einsatz aller Eltern, die ihr Kind hier betreuen lassen. Die Elternarbeit umfasst z.B.:

- Organisation / Einkauf des Nachmittags- Snacks
- Mitarbeit, Auf- / Abbau bei Veranstaltungen (Weihnachtsfest etc.)
- Gelegentliche Putzdienste (auch Außenbereich)
- Wäschedienst
- Mithilfe bei organisatorischen Punkten (Organisation Kostenvoranschläge für Neuan-schaffungen, Umbauten etc., Fest / Ausflüge mit organisieren und planen)

Eltern, deren Kind/er im Hort betreut wird / werden, sind verpflichtet, an dieser Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken.

5. Stammdaten

Mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe ist ein Stammdatenblatt (Anlage 3) auszufüllen. Dieses Dokument wird in der Betreuungsguppe aufbewahrt, so dass das Betreuungspersonal bei Bedarf Einsicht nehmen kann.

Die Sorgeberechtigten haben bei der Anmeldung des Kindes schriftlich zu erklären, wer außen ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist oder ob ihr Kind den Heimweg alleine zurücklegen darf. Zusätzlich sind die Personen zu benennen, die bei einem Notfall in der benannten Reihenfolge zu informieren sind. Zur schnelleren Erreichbarkeit in Notfällen ist eine Telefonnummer an-

zugeben. Die hierzu auf der Anmeldekarte gemachten Angaben sind für beide Vertragsparteien bindend.

Auftretende Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für etwaige im Einzelfall abweichende Sonderregelungen.

Der Verein verpflichtet sich, sämtliche bekannt gegebenen Angaben vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugten Personen weiterzugeben oder sie diesen zugänglich zu machen.

6. Krankheiten

Die / der Sorgeberechtigte/n ist / sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes während üblicher Betreuungszeiten unverzüglich der Betreuung mitzuteilen. Die Abmeldung im Sekretariat der Karl-Schapper Schule ist hierfür nicht ausreichend.

Tritt eine Erkrankung des Kindes während der Betreuung auf, so können die Mitarbeiter/innen verlangen, dass das Kind durch eine abholberechtigte Person vorzeitig abgeholt wird.

Tritt beim Kind eine ansteckende Krankheit oder beim Verdacht des Auftretens einer ansteckenden Krankheit darf das Kind das Betreuungsangebot während der Zeit der Erkrankung nicht besuchen. Das Auftreten einer solchen Krankheit ist dem Betreuerteam zum Schutz der restlichen betreuten Kinder sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden.

Beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder beim Verdacht des Auftretens einer ansteckenden Krankheit darf das Kind die Gruppe erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Dieses ist z.B. ebenfalls bei Hautekzemen, Bindehautentzündungen, Wurmbefall oder ähnlichem erforderlich. Bei Kopfläusen bitte das gesonderte Merkblatt lt. Anlage 4 beachten und unterschreiben.

Die Betreuung des Kindes ist im Falle anderer Erkrankungen oder körperlicher Einschränkungen grundsätzlich an den Schulbesuch geknüpft. Ist keine Schulfähigkeit gegeben, ist der Aufenthalt in der Betreuung ausgeschlossen. Die Schulfähigkeit ist im Zweifelsfall durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Die Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich nicht befugt, dem Kinder Medikamente jedweder Art zu verabreichen. Ist die Einnahme eines Medikamentes zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen unbedingt erforderlich, sind die Zustimmungen der Sorgeberechtigten, sowie eine vom behandelnden Arzt ausgestellte und unterschriebene Bescheinigung in der Einrichtung vorzulegen. Hierin ist die genau Angabe des Medikamentes sowie dessen Dossierung anzugeben.

7. Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht

Der Verantwortungsbereich und die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnen mit der Übernahme der Kinder im Betreuungsraum bzw. Betreuungsort. Dieser bzw. diese endet mit Ablauf der Betreuungszeiten und Übergabe der Kinder durch die Betreuungskräfte an die Sorgeberechtigten.

Sofern die Sorgeberechtigten ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben, dass das Kind allein die Betreuung verlassen darf, enden Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Betreuungsraumes bzw. -ortes.

Eine vorzeitige Beendigung der Betreuung entgegen den vereinbarten Betreuungszeiten ist nur mit schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten im Mitteilungsheft möglich. Wie alle Nachrichten im Betreuungsheft werden auch diese vom Betreuungspersonal gegengezeichnet. Kurzfristige Änderungen sind selbstverständlich auch per Telefon möglich.

Wenn ein Kind die Betreuung nicht besuchen kann, ist das Betreuungspersonal rechtzeitig zu benachrichtigen. (s. a. Krankheiten).

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Betreuungsarbeit insbesondere in den Schulferien / Brückentagen auch Unternehmungen (z. B. Spaziergänge,

Kinderspiele, Ausflüge) außerhalb der Betreuungsräume ggf. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Mietfahrzeugen durchgeführt werden.

8. Hausaufgaben

Die Kinder haben die Möglichkeit von 13.45 bis 14:45 in einem oder mehreren Räumen unter Aufsicht bzw. Betreuung die Hausaufgaben zu machen.

Die Eltern sollten trotzdem in regelmäßigen Abständen Einsicht in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder nehmen. Die Verantwortung für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Sorgeberechtigten.

9. Versicherungsschutz und Haftungsbeschränkung

Die Kinder sind auf dem Schulweg und in der Schule durch die Unfallkasse Hessen, die auch für die Schule zuständig ist, versichert.

Der Verein schließt zusätzlich eine Haftpflichtversicherung ab. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

Für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von den Kindern mitgebrachter Gegenstände übernimmt der Verein grundsätzlich keine Haftung.

10. Betreuersteam – Eltern – Lehrer/innen

Die / Der Sorgeberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal, nach Absprache mit einem Sorgeberechtigten, Kontakt mit den Lehrern/innen der Karl-Schapper Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Das Betreuungspersonal behandelt diesbezügliche Daten vertraulich.

11. Probezeit

Es wird in beiderseitigem Einvernehmen eine Probezeit von 2 Monaten vereinbart. Eine Kündigung innerhalb dieser Probezeit kann jederzeit zum Freitag jeder Woche von beiden Seiten ohne weitere Angaben von Gründen erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Beendigung der Probezeit ist der Betreuungsvertrag nur gemäß der unter Punkt 12 angegebenen Gründen und Fristen kündbar.

12. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für die Eltern und den Verein KfH ist eine Kündigung des Betreuungsvertrages nur bis 30.04. zum Ende des jeweiligen Schuljahres möglich. Wenn ein Kind während des Schuljahres die Karl-Schapper Schule aufgrund von Umzug o.. ä. verlässt ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Kind das Betreuungsangebot verlässt. Als Schuljahr gilt generell der Zeitraum vom 01.08. – 31.07. eines jeden Jahres.

Der Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl Schapper - Schule „KfH“ kann den Betreuungsvertrag außerordentlich / fristlos kündigen, wenn z.B.

1. Der monatliche Kostenbetrag für zwei oder mehr Monate geschuldet wird
2. Das Kind gemäß entsprechender Schulbeschlüsse der Karl-Schapper Schule verwiesen wird
3. Das Betreuungsangebot von einem anderen Träger übernommen wird.
4. Das Kind zweimal schriftlich seitens der Vorstandes des Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl Schapper - Schule „KfH“ wegen unsozialen Verhalten verwarnt wurde
5. Die Gemeinde oder das Land Hessen die gewährten Fördermittel zurückzieht oder streicht zu dem Zeitpunkt, ab dem die Fördermittel nicht mehr zur Verfügung stehen.
6. Eine ausreichende Personalbesetzung durch den Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl Schapper - Schule „KfH“ nicht mehr sichergestellt werden kann zu dem Zeitpunkt, ab dem das Personal nicht mehr zur Verfügung steht

Im Übrigen bleibt beiden Vertragsparteien eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vorbehalten.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmung. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

(Unterschrift der Sorgeberechtigte/n)

(Unterschrift der Sorgeberechtigte/n)

Ort, Datum

Verein für eine freie Hortbetreuung der Karl-Schapper-Schule "KfH

Anlagen:

- 1. Betreuungszeiten
- 2. Kostenblatt
- 3. Stammdatenblatt
- 4. Merkblatt Kopfläuse